



Entscheid

**Nr. 260 515 vom 10. September 2021
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei der Rechtsanwältin K. SCHMITZ
Zur Burg 8
4780 SANKT VITH**

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration.

DER DIENSTTUENDE PRÄSIDENT DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt russischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 12. April 2021 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 15. März 2021 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten (Anlage 20), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 8. Juli 2021, in dem die Sitzung am 28. Juli 2021 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Richters für Ausländerstreitsachen M. MILOJKOWIC.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *locum tenens* Rechtsanwältin K. SCHMITZ für die antragstellende Partei erscheint, und des Rechtsanwalts B. HEIRMAN, der *locum tenens* Rechtsanwälte C. DECORDIER und T. BRICOUT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 1. Oktober 2020 stellt die klagende Partei einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers in der Eigenschaft als belgische Ehegattin. Am 15. März 2021 beschließt der Beauftragte des zuständigen Staatssekretärs (im Folgenden: der Beauftragte), den Aufenthalt für mehr als drei Monate zu verweigern, ohne dass eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen im Rahmen einer Anlage 20 vorliegt. Dies ist die angefochtene Entscheidung.

“In Ausführung von Artikel 52 §4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, beantragt am 1. Oktober 2020 von:

Name: M. (...)

Vorname(n): M.- (...) Staatsangehörigkeit: Russische Föderation

Geburtsdatum: (...)1997

Geburtsort Grosny

Erkennungsnummer des Nationalregisters:) (...)*

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft: (...)

mit der folgenden Begründung verweigert:

*Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als * Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder als anderes Familienmitglied eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.*

Am 1. Oktober 2020 hat der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 40ferdes Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Familienzusammenführung als Ehepartner von A. A. (...) (NN (...)), belgischer Staatsangehörigkeit, eingereicht. Obwohl der Betreffende zur Unterstützung seines Antrags seine Identität und sein Verschwagerungsverhältnis mit der Person, die ihm das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, nachgewiesen hat, ist die durch Artikel 40ferdes Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geforderte Erfüllung der Bedingung der stabilen, genügenden und regelmäßigen Existenzmittel nicht gültig belegt worden.

Gemäß den vom Betreffenden vorgelegten Unterlagen hat die Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, tatsächlich in einer Reihe von einmonatigen befristeten Arbeitsverhältnissen gearbeitet, von denen das letzte vom 1. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 lief. Der Betreffende weist daher nicht nach, dass die Belgierin, der nachgekommen wird, über stabile und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Die ehrenwörtliche Erklärung der Eltern kann nicht berücksichtigt werden, da sie lediglich deklarativen Charakter hat und nicht durch Belege gestützt wird.

Die Einkünfte von Drittpersonen werden bei der Beurteilung der Höhe der Existenzmittel im Sinne von Artikel 40fer des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht berücksichtigt. Tatsächlich werden allein die Einkünfte der Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, berücksichtigt. Diese Bestimmung wird durch den Entscheid des Staatsrates Nr. 240.164 vom 12. Dezember 2017 bestätigt, demzufolge in Artikel 40fer Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, dass der zusammenführende Belgier selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss.

Aufgrund des Vorangehenden gelten die Bedingungen von Artikel 40terdes Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als nicht erfüllt; demzufolge wird der Antrag abgelehnt.

„Das Ausländeramt weist darauf hin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen. Informationen über die zu erfüllenden Bedingungen und vorzulegenden Belege finden Sie auf der Website des Ausländeramtes (www.dofi.fgov.be).“

2. Untersuchung der Klage

2.1.1. In einem ersten Klagegrund macht die klagende Partei einen Verstoß gegen Artikel 42 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern (im Folgenden: Ausländergesetz) geltend. Die klagende Partei begründet ihren ersten Klagegrund wie folgt:

“1) Verstoß gegen Artikel 42, §1. Absatz 2 des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der Artikel 42. §1. Absatz 2 des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt wie folgt:

„Ist die in den Artikeln 40bis §4 Absatz 2 und 40ter §2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer und bei sämtlichen belgischen Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.“

Im vorliegenden Fall ist das Ausländeramt der vorgenannten Verpflichtung nicht nachgekommen, da im Rahmen des Beschlusses vom 15.03.2021 lediglich erklärt worden ist, dass die Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt ist, ohne dass der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmt hat, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

Im vorliegenden Fall hätte eine konkrete und individuelle Prüfung der notwendigen Existenzmittel der Familie vorgenommen werden müssen, was nachweislich nicht geschehen ist.“

2.1.2. Artikel 42, § 1, Nummer 2 des Ausländergesetzes heißt es:

„Ist die in den Artikeln 40bis § 4 Absatz 2 und 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer und bei sämtlichen belgischen Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.“

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Beauftragte verpflichtet ist, eine Bedarfsanalyse durchzuführen, wenn der Bedarf an ausreichenden Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht gedeckt ist.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Lektüre der angefochtenen Entscheidung, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers abgelehnt wurde, weil nicht nachgewiesen wurde, dass die Bezugsperson über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt. Im vorliegenden Fall gelangte der Beauftragte nicht zu dem Schluss, dass die Mittel der Bezugsperson zur Bestreitung des Lebensunterhalts unzureichend waren, sodass der klagenden Partei nicht gefolgt werden kann, wenn sie argumentiert, dass in diesem Fall eine Bedarfsanalyse durchgeführt werden musste. In Ermangelung fester und regelmäßiger Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Sinne von Artikel 40ter des Ausländergesetzes kann keine Rede davon sein, dass die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts unter dem in dieser Bestimmung genannten Referenzbetrag liegen, weshalb der Beauftragte nicht verpflichtet war, die in Artikel 42 § 1 des Ausländergesetzes genannte Bedarfsanalyse durchzuführen (siehe Staatsrat vom 25. November 2015, Nr. 233.022).

Der Klagegrund ist unbegründet.

2.2.1. Mit dem zweiten und dem dritten Klagegrund macht die klagende Partei einen Verstoß gegen Art. 40ter des Ausländergesetzes und gegen die Art. 3, 7 und 8 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 90/364/EWG geltend (im Folgenden: Richtlinie 2004/38/EG), der materiellen Begründungspflicht, der formellen Begründungspflicht nach den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten (im Folgenden: Gesetz vom 29. Juli 1991), des Grundsatzes der Sorgfalt und der Angemessenheit. Sie erläutert diese Klagegründe wie folgt:

Die bloße Tatsache, dass die Ehefrau des Klägers im Rahmen von befristeten Verträgen beschäftigt ist, lässt nicht den Schluss zu, dass sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und der öffentlichen Hand nicht zur Last zu fallen.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte den angefochtenen Beschluss begründet, indem er dem Kläger vorwirft, nicht die Bedingungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Belgien zu erfüllen, da seine belgische Ehefrau nicht über stabile und regelmäßige Existenzmittel verfügt.

Diesbezüglich verweist der Antragsgegner auf „eine Reihe von einmonatigen befristeten Arbeitsverhältnissen (...) von denen das letzte vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2020 lief. Der Umstand, dass Frau A. A. (...) bisher lediglich im Rahmen von einmonatigen Arbeitsverträgen angestellt war, bedeutet nicht, dass die Einkünfte nicht stabil sind.

In der Tat ist dies bereits seit dem 15.10.2020 der Fall (siehe Unterlage 7), wobei die Arbeitsverträge monatlich erneuert wurden und dies bis zur Hinterlegung der vorliegenden Klage, siehe vorerst bis zum 30. April 2021. Es besteht kein Grund, anzunehmen, dass die Verträge in naher Zukunft nicht verlängert werden.

Der Kläger hat daher den Nachweis erbracht, dass seine Ehefrau von Oktober 2020 bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung (und darüber hinaus) über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügte, um nicht dem staatlichen Sozialhilfesystem zur Last zu fallen.

Der bloße Umstand, dass die Ehefrau "nur" eine Tätigkeit im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen ausübt, kann jedoch kein Grund sein, dem Kläger das Aufenthaltsrecht zu verweigern.

Im vorliegenden Fall ist es auch so, dass sich die Ehefrau des Klägers, welche den Beruf der Erzieherin gelernt hat und ihre Ausbildung im Juni 2020 abgeschlossen hat, dabei ist, sich bei mehreren Stellen zu bewerben (siehe Unterlage 14), wobei ihr aktueller Arbeitgeber ihr versichert hat, dass ihr Arbeitsvertrag verlängert wird, bis sie eine neue Stelle gefunden hat.

Im Rahmen der Familienzusammenführung hat Ihr Rat bereits, gemäß Entscheid vom 31.07.2019, wie volgt over das Einkommen aus Zeitarbeit entschieden: ..Ook al mag de gemachtigde hij de beoordeling van het voldoende karakter van de bestaansmiddelen, rekening houden met de aard van de tewerkstelling, zoals uitdrukkelijk voorzien in artikel 40. §4 van de Vreemdelingenwet, vereist dit artikel dat wordt rekening gehouden met de persoonlijke situatie van de burger van de Unie, waarbij onder meer rekening gehouden wordt met de aard en de regelmaat van diens inkomsten en met het aantal familieleden die te zinnen laste zijn. Hieruit blijkt dat de gemachtigde zich niet louter op de aard van de tewerkstelling mag baseren, maar moet rekening houden met de gehele persoonlijke situatie van de unie burger, zijnde in casu de Nederlandse verzoekster, en dus ook met de regelmaat van de voorgelegde inkomsten. (...)

Verzoekster stipt geheel terecht naar analogie in het kader van de invulling van de vereiste van "stabiele en regelmatige inkomsten" aan dat de Raad reeds heeft gewezen op het feit dat moet onderzocht worden of de gezinshereniger over stabiele inkomsten beschikt, niet of de gezinshereniger een stabiele tewerkstelling heeft bij eenzelfde werkgever of een stabiele bron van inkomsten heeft. Het feit dat een unieburger werkt onder de vorm van een uitzendovereenkomst, een arbeidsovereenkomst met uitzendbeding of een arbeidsovereenkomst van bepaalde duur houdt op zich niet in dat de toekomst van de bestaansmiddelen onvoldoende is gegarandeerd. Zoals verzoekster terecht aantipt, vereist de wet dat met de persoonlijke situatie van de burger van de Unie wordt rekening gehouden en dus ook met haar in casu regelmatige werkverleden sedert november 2017. Het louter opsommen van de arbeidsovereenkomsten en de loonbrieven, betekent op zich niet dat de gemachtigde aan de voortdurende aaneenschakeling en/of overlapping van die loonbrieven een redelijk gewicht heeft toegekend.

De Raad is dan ook van oordeel dat de gemachtigde in casu op kennelijk onredelijke wijze, en zonder rekening te houden met de (gehele) persoonlijke situatie van de unieburger zoals de regelmaat van de tewerkstelling, tot zijn conclusie is gekomen dat louter gezien de aard van de contracten en daaruit voortvloeiende onzekerheid die eigen is aan elk soort uitzendarbeid, de bestaansmiddelen naar de toekomst toe onvoldoende gegarandeerd zouden zijn om aan te tonen dat verzoekster kan voorkomen ten laste te komen van het sociale bijstandsstelsel. De door het bestuur geponeerde verhouding tussen de motieven en het dispositief is kennelijk onredelijk.

Een schending van het redelijkheidsbeginsel in het licht van artikel 40 van de Vreemdelingenwet wordt aangenomen. (...)

De Raad erkent dat uitzendarbeid op zich uiteraard meer onzekerheid inhoudt dan voltijdse arbeidscontracten, doch wees er supra op dat niet enkel met de aard van de tewerkstelling mag rekening gehouden worden maar dat artikel 40 van de Vreemdelingenwet vereist dat men rekening houdt met de persoonlijke situatie van de unieburger, waarbij ook rekening moet worden gehouden met de regelmaat ervan“ (Rat für Ausländerstreitsachen, Nr. 224 532. 31. Juli 2019).

(Freie Übersetzung: Auch wenn der Beauftragte bei der Beurteilung der ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts die Art der Beschäftigung berücksichtigen kann, wie es in Artikel 40 § 4 des Ausländergesetzes ausdrücklich vorgesehen ist, verlangt dieser Artikel, dass die persönliche Situation des Unionsbürgers berücksichtigt wird, einschließlich der Art und Regelmäßigkeit seines Einkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen. Dies zeigt, dass der Bevollmächtigte seine Entscheidung nicht allein auf die Art der Beschäftigung stützen darf, sondern die gesamte persönliche Situation des Unionsbürgers, in diesem Fall des niederländischen Antragstellers, und damit auch die Ordnungsmäßigkeit der vor gelegten Einkünfte berücksichtigen muss. (...)

Die Klägerin weist völlig zu Recht darauf hin, dass der Rat in Analogie zur Auslegung des Erfordernisses der "stabilen und regelmäßigen Einkünfte" bereits darauf hingewiesen hat, dass zu prüfen ist, ob der Zusammenführende über feste Einkünfte verfügt, und nicht, ob der Zusammenführende ein festes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber oder eine feste Einkommensquelle hat. Die Tatsache, dass ein Unionsbürger im Rahmen eines Zeitarbeitsvertrags, eines Arbeitsvertrags mit einer Befristungsklausel oder eines befristeten Arbeitsvertrags arbeitet, bedeutet für sich genommen nicht, dass die Zukunft der Existenzmittel nicht ausreichend gesichert ist. Wie die Klägerin zutreffend aufzählt, verlangt das Gesetz, dass die persönliche Situation der Unionsbürgerin und damit auch Un-regelmäßiger Arbeitsverlauf seit November 2017 im vorliegenden Fall berücksichtigt wird. Die bloße Aufzählung der Arbeitsverträge und der Gehaltsabrechnungen bedeutet für sich genommen nicht, dass der Bevollmächtigte der fortlaufenden Verkettung und/oder Überschneidung dieser Gehaltsabrechnungen angemessenes Gewicht beigemessen hat.

Die Kammer ist daher der Auffassung, dass der Bevollmächtigte im vorliegenden Fall offensichtlich unangemessen und ohne Berücksichtigung der (gesamten) persönlichen Situation des Unionsbürgers, wie z. B. der Regelmäßigkeit der Beschäftigung, zu dem Schluss gekommen ist, dass allein aufgrund der Art der Verträge und der daraus resultierenden Ungewissheit, die für jede Art von Zeitarbeit charakteristisch ist, die Existenzgrundlage in der Zukunft nicht ausreichend gesichert wäre, um nachzuweisen, dass der Antragsteller eine Belastung des Sozialhilfesystems vermeiden kann. Das von der Kammer geltend gemachte Verhältnis zwischen den Gründen und dem Tenor ist offensichtlich unangemessen. (...)

Der Rat erkennt an, dass eine befristete Beschäftigung an sich natürlich prekärer ist als ein Vollzeitarbeitsverhältnis, wies aber oben daraufhin, dass nicht nur die Art der Beschäftigung berücksichtigt werden kann, sondern dass nach Artikel 40 des Ausländergesetzes die persönliche Situation des Unionsbürgers, einschließlich der Regelmäßigkeit, zu berücksichtigen ist. (...)

Diese Argumentation gilt erst recht für den Kläger, der nur nachweisen muss, dass der zusammenführende Ehepartner in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, ohne den öffentlichen Einrichtungen zur Last zu fallen, wobei es ausreicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das Einkommen, das die Ehepartnerin aus den befristeten Arbeitsverhältnissen erzielt, ausreichend und stabil ist.

Der Beklagte hätte die gesamte Situation überprüfen müssen, was er nicht getan hat. sodass er somit gegen Artikel 40 des Ausländergesetzes verstößen hat.

Ebenfalls hat der Beklagte die Sorgfaltspflicht verletzt. Denn sorgfältiges Handeln setzt voraus, dass sich die Verwaltungsbehörde alle notwendigen Kenntnisse über die relevanten Sachdaten verschafft. Diese Fakten müssen sorgfältig ermittelt und bewertet werden.

Diesbezüglich verweist der Kläger auf Artikel 3, letzter Absatz der der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, der wie folgt bestimmt: „Der Aufnahmemitgliedstaat führt eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände durch und begründet eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts dieser Personen“.

In diesem Fall ist dies nicht geschehen. Der Beklagte stützte seine ablehnende Entscheidung vollständig und allein auf die Tatsache, dass die Ehepartnerin des Klägers im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags beschäftigt war. ohne ihr vollständiges Profil, ihre Beschäftigungsmöglichkeiten und ihren früheren beruflichen Werdegang zu prüfen. Daraus lässt sich schließen, dass der Beklagte nicht

das erforderliche Mindestmaß an Bemühungen unternommen hat, um die erforderlichen objektiven Informationen zu erhalten und alle relevanten Elemente des Falles zu berücksichtigen.

3) Die Bedingung des Artikels 40ter §2. Absatz 2. Nr. I des Gesetzes vom 15.12.1980 betreffend der stabilen, genügenden und regelmäßigen Existenzmittel ist erfüllt

In der Tat ist es so, dass die Einkünfte der Frau A. (...) ausreichend sind, sodass die Familie keine Last der öffentlichen Behörden wird.

Auch wenn Frau A. (...) aktuell lediglich im Rahmen von einmonatigen Arbeitsverträgen angestellt ist, ist dies bereits seit dem 15.10.2020 der Fall (siehe Unterlage 7) und es besteht kein Grund, anzunehmen, dass die Verträge in naher Zukunft nicht verlängert werden.

Auch wenn aus den Lohnbescheiden (siehe Unterlage 8) hervorgeht, dass das Einkommen bei +/- 1.340,00 € pro Monat und somit tiefer als 120 % des Eingliederungseinkommen liegt, bedeutet dies nicht, dass diese Einkünfte nicht ausreichend sind.

In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf die nachfolgende Rechtsprechung:

„// se déduit également de l'article 42, paragraphe 1er, alinéa 2, de la loi sur les étrangers, de l'avis de la section de législation du Conseil d'Etat n° 49.356 ainsi que des travaux préparatoires de la loi du 8 juillet 2011, que le montant de 120 % du revenu d'intégration constitue clairement un montant de référence et non un montant de revenu minimal au-dessous duquel tout regroupement familial doit être refusé. Dans l'hypothèse où le parent rejoint dispose de revenus inférieurs à ce montant de référence, il revient à l'autorité de procéder à un examen concret de la situation et, conformément à ce que prévoit l'article 42, paragraphe 1er, alinéa 2, de la loi sur les étrangers, de déterminer, en fonction des besoins propres du demandeur et des membres de sa famille, les moyens nécessaires pour subvenir à leurs besoins sans devenir une charge pour les pouvoirs publics » (C.E. (Ile ch.), n° 225.915, 19 décembre 2013. T. Vreemd, liv. 3, 333)

(Freie Übersetzung: Auch aus Artikel 42, Paragraph 1. Absatz 2 des Gesetzes über die Ausländer, aus der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Nr. 49.356 sowie aus den vorbereitenden Arbeiten des Gesetzes vom 8. Juli 2011 geht hervor, dass der Betrag von 120 % des Eingliederungseinkommens eindeutig ein Referenzbetrag und kein Mindesteinkommensbetrag ist, unterhalb dessen die Familienzusammenführung verweigert werden muss. Liegt das Einkommen des zusammenzuführenden Elternteils unter diesem Richtwert, obliegt es der Behörde, eine konkrete Prüfung der Situation vorzunehmen und entsprechend der Regelung in Artikel 42, Paragraph 1, Absatz 2 des Gesetzes über die Ausländer die Mittel zu bestimmen, die zur Deckung des Bedarfs des Antragstellers und seiner Familienangehörigen erforderlich sind, ohne der öffentlichen Hand zur Last zu fallen.)

Im vorliegenden Fall reichen diese Einkünfte aus, um alle anfallenden Kosten (siehe einen Gesamtbetrag von +/- 965 €/Monat) zu decken (siehe Aufstellung der Auslagen - Unterlage 10) und dies Rechnung tragend, dass für die Miete und die Nebenkosten lediglich ein Betrag von 575,00 € pro Monat anfällt (siehe Unterlage 6).

Auch ist es so, dass in dem Fall, wo das Einkommen nicht ausreichend sein sollte, die Eltern von Frau A. (...) finanziell aushelfen würden (siehe Erklärung der Eltern - Unterlage 11). was ihnen aufgrund ihres Einkommens (siehe Unterlagen 12 und 13) auch möglich wäre. Da Frau A. (...) und Herr M. (...) mit den Einkünften der Frau A. (...) jedoch bisher immer ausgekommen sind, war eine finanzielle Beihilfe der Eltern nicht notwendig und diese wird in Zukunft auch nicht notwendig sein.

Auch die anderen Bedingungen sind erfüllt: siehe genügende Unterkunftsmöglichkeit (Unterlage 6) und Krankenversicherung (Unterlage 9).

Im vorliegenden Fall muss demnach festgestellt werden, dass der Kläger die erforderlichen Bedingungen für einen Aufenthalt in Belgien von mehr als drei Monaten auf Grundlage Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erfüllt.

Die Nichtigkeitsklage ist daher für zulässig und begründet zu erklären und die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären.“

2.2.2. Hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen die Art. 3, 7 und 8 der Richtlinie 2004/38/EG ist neben der Feststellung, dass diese Richtlinie bereits in die belgische Rechtsordnung umgesetzt worden ist und dass sich der Einzelne nach der Umsetzung einer Richtlinie nur dann in geeigneter Weise auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen kann, wenn die nationalen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung fehlerhaft oder unzureichend sind, was die klagende Partei nicht nachgewiesen hat, darauf hinzuweisen, dass diese Richtlinie im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Die angefochtene Entscheidung ist nämlich eine Antwort auf den Antrag der klagenden Partei, sich im Namen ihrer belgischen Ehefrau in Belgien aufzuhalten zu dürfen, und Art. 3 der Richtlinie 2004/38/EG sieht vor, dass die Richtlinie für „jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen Mitgliedstaat als den, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder dort wohnt, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Abs. 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen“, gilt. Daher können sich Unionsbürger, die sich in ihrem eigenen Mitgliedstaat aufzuhalten, und folglich auch ihre Familienangehörigen, die sie begleiten oder ihnen nachreisen wollen, nicht sinnvoll auf die Bestimmungen dieser Richtlinie berufen.

Daher kann ein Verstoß gegen die Artikel 3, 7 und 8 der Richtlinie 2004/38/EG nicht festgestellt werden.

2.2.3. Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 sehen vor, dass die Entscheidungen der Behörden ausdrücklich zu begründen sind, dass die Begründung die juristischen und faktischen Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, darlegen muss und dass die Begründung angemessen sein muss. Diese ausdrückliche Begründungspflicht soll sicherstellen, dass der Betroffene auch im Falle einer nicht angefochtenen Entscheidung über die Gründe informiert wird, aus denen die Verwaltungsbehörde diese getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Gründe für die Erhebung der ihm zur Verfügung stehenden Berufungsmittel gegeben sind. Der Begriff „ausreichend“, wie er in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthalten ist, impliziert, dass die auferlegten Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen müssen. Dasselbe gilt für Artikel 62 § 2 des Ausländergesetzes.

Der Rat stellt fest, dass sich die angefochtene Entscheidung auf die Rechtsgrundlage, nämlich § 40b des Ausländergesetzes, bezieht. Auch die sachlichen Erwägungen werden dargelegt. So heißt es in der angefochtenen Entscheidung, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgehe, dass die belgische Bezugsperson über feste und regelmäßige Mittel zur Besteitung ihres Lebensunterhalts verfüge. Es wird darauf hingewiesen, dass zwar mehrere befristete monatliche Arbeitsverträge vorgelegt wurden, der letzte jedoch für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2020. In Bezug auf die Erklärung der Eltern der Bezugsperson heißt es, dass diese ehrenwörtliche Erklärung nicht berücksichtigt werden kann, da sie nur deklaratorischen Charakter hat und nicht durch Beweise belegt ist.

Der Beauftragte wies auch darauf hin, dass Einkünfte von Dritten bei der Ermittlung der Existenzmittel im Sinne des Artikels 40ter des Ausländergesetzes nicht berücksichtigt werden.

Folglich seien sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Erwägungen, die zu der angefochtenen Entscheidung geführt hätten, hinreichend dargelegt worden, sodass die klagende Partei in der Lage gewesen sei, sie zur Kenntnis zu nehmen und zu entscheiden, ob es sinnvoll sei, diese Entscheidung mit den ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen anzufechten. Die klagende Partei legt nicht dar, inwiefern die Begründung es ihr nicht ermöglicht, den rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund zu verstehen, vor dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, sodass der Zweck der förmlichen Begründungspflicht nicht erfüllt ist. Ein Verstoß gegen die förmliche Begründungspflicht, wie sie in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 festgelegt ist, wurde nicht festgestellt.

Die materielle Begründungspflicht bedeutet, dass jeder Verwaltungsrechtsakt auf stichhaltigen Gründen beruhen muss, d. h. auf Gründen, deren tatsächliche Existenz ordnungsgemäß nachgewiesen ist und die vor Gericht zur Rechtfertigung des Rechtsakts herangezogen werden können (Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669).

Der Sorgfaltsgrundsatz verpflichtet die beklagte Partei, ihre Beschlüsse sorgfältig vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen. Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet daher, dass sie sich beim Treffen einer Entscheidung auf alle Informationen in der Akte und alle darin enthaltenen relevanten Schriftstücke stützen muss.

Sowohl bei der Beurteilung der Sorgfaltspflicht als auch bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht fungiert der Rat nicht als Berufungsinstanz, die den wahren Sachverhalt feststellt. Er prüft nur, ob die Behörden ihre Tatsachenfeststellungen vernünftigerweise hätten treffen können und ob die Akten nichts enthalten, was mit diesen Feststellungen unvereinbar ist. Darüber hinaus prüft der Rat im Rahmen seiner Rechtmäßigkeitskontrolle, ob die Verwaltung ihre Entscheidung auf korrekte Tatsacheninformationen gestützt hat, ob sie die tatsächlichen Feststellungen richtig gewürdigt hat und ob sie auf dieser Grundlage in unvertretbarer Weise zu ihrer Entscheidung gelangt ist (vgl. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung).

Die angebliche Verletzung der materiellen Begründungspflicht, des Sorgfaltsgrundsatzes und des Grundsatzes der Angemessenheit wird im Licht der im vorliegenden Fall anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere des Artikels 40ter des Ausländergesetzes, dessen Verletzung die klagende Partei ebenfalls rügt, geprüft.

Der anwendbare Artikel 40ter des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„§ 1. (...)

§ 2. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat:

1° die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder, sofern sie den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen,

(...)

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Familienmitglieder müssen nachweisen, dass der Belgier:

1° über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indexiert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes. In die Beurteilung der Höhe dieser Existenzmittel fließen Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein. Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangentschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Arbeitslosengeld wird nur dann berücksichtigt, wenn der Belgier nachweist, dass er aktiv Arbeit sucht. (...)"

Ausschlaggebend für die angefochtene Entscheidung ist, dass die klagende Partei nicht nachgewiesen hat, dass die Bezugsperson über feste und regelmäßige Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügt, da der zuletzt vorgelegte befristete Arbeitsvertrag für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2020 galt.

Entgegen dem Vorbringen der klagenden Partei verweist der Beauftragte in der angefochtenen Entscheidung nirgends auf einen Mindestbetrag, den die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im vorliegenden Fall nicht abdecken würden. Der Rat hebt hervor, dass der Beauftragte im vorliegenden Fall nicht der Ansicht war, dass die Mittel der Bezugsperson zur Bestreitung des Lebensunterhalts unzureichend waren, sondern dass auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht nachgewiesen wurde, dass die Bezugsperson über feste und regelmäßige Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt. Der Beauftragte hat sich auch nicht zur Art der Arbeitsverträge geäußert, sodass die klagende Partei nicht sinnvoll geltend machen kann, der Beauftragte habe den Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass befristete Arbeitsverträge eine unzureichende Ausstattung der Bezugsperson mit Existenzmitteln zur Folge hätten. Die klagende Partei kann sich daher auch im vorliegenden Fall nicht auf die Rechtsprechung des Rates zur befristeten Beschäftigung berufen, da der Beauftragte in der vorliegenden angefochtenen Entscheidung nicht zu dem Schluss kommt, dass es aufgrund der befristeten Beschäftigung an festen und regelmäßigen Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts fehlt, sondern darauf hinweist, dass die letzte (befristete) Beschäftigung am 31. Dezember 2020 stattfand.

Die klagende Partei trägt vor, sie habe Beweise dafür vorgelegt, dass die Ehefrau bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung und danach beschäftigt gewesen sei, und verweist auf der Klageschrift beigelegte Arbeitsverträge, die eine Beschäftigung bis zum 30. April 2021 vorsehen. Der Rat stellt jedoch fest, dass diese verschiedenen monatlichen befristeten Arbeitsverträge, von denen der letzte eine Beschäftigung bis zum 30. April 2021 ausweist, dem Beauftragten nicht vor der angefochtenen Entscheidung mitgeteilt wurden - während alle bis auf einen vor der angefochtenen Entscheidung unterzeichnet wurden -, sondern dem Antrag zum ersten Mal beigelegt wurden. Daher konnte die beklagte Partei diese Dokumente nicht berücksichtigen. Die Ordnungsmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung wird anhand der Informationen beurteilt, die der Verwaltung zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung vorlagen. Daher können diese der Klageschrift beigelegten Dokumente nicht herangezogen werden (Staatsrat 1. September 1999, Nr. 81.172, Staatsrat 19. November 2002, Nr. 112.681).

Der Rat stellt fest, dass nicht nur die Behörden eine Sorgfaltspflicht haben, sondern dass auch der Antragsteller einer Genehmigung, *in diesem Fall* eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers, alle erforderlichen Angaben machen muss, um nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels erfüllt (vgl. Staatsrat 12. März 2013, Nr. 222.809). Versäumt es der Antragsteller, dem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen, so ist der Beauftragte nicht verpflichtet, von sich aus den Antrag durch Erklärungen oder Nachforschungen weiter zu begründen. Die klagende Partei hat es jedoch versäumt, ihren Antrag zu aktualisieren, und kann ihre eigene Unachtsamkeit nicht dem Beauftragten anlasten. Der Rat stellt fest, dass die klagende Partei, die von einem Rechtsbeistand unterstützt wird, ihren Antrag im Januar durch die Vorlage einer Lohnabrechnung für Dezember aktualisiert hat, es aber versäumt hat, die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Zeitarbeitsverträge für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vorzulegen. Es steht der klagenden Partei jedoch frei, einen neuen Antrag zu stellen, indem sie alle diese Arbeitsverträge vorlegen kann.

Auch wenn die klagende Partei darauf hinweist, dass aus dem der Klageschrift beigelegten Dokument 14 hervorgeht, dass sich die Ehefrau um eine andere Beschäftigung bewirbt und dass der derzeitige Arbeitgeber der Ehefrau die Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrags zugesichert hat, ist festzustellen, dass der Beauftragte von diesem Dokument nicht unterrichtet wurde, sodass ihm nicht vorgeworfen werden kann, diese Information nicht berücksichtigt zu haben.

In Anbetracht des Fehlens neuerer Arbeitsverträge, die die klagende Partei dem Beauftragten vor Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht vorgelegt hat, hält es der Rat nicht für offensichtlich unvernünftig oder fahrlässig, dass der Beauftragte unter Hinweis auf die Tatsache, dass der letzte Arbeitsvertrag am 31. Dezember 2020 auslief, zu dem Schluss gekommen ist, dass es keine Anhaltspunkte für einen festen und regelmäßigen Lebensunterhalt gibt.

Zum Vorbringen der klagenden Partei, dass die Bezugsperson tatsächlich über ausreichende Mittel verfüge und auch selbst eine Bedarfsanalyse unter Bezugnahme auf die Erklärung der Eltern vornehme, die im Falle unzureichender Mittel finanzielle Unterstützung leisten würden, ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers abgelehnt wurde, weil nicht nachgewiesen wurde, dass die Bezugsperson über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, und der Beauftragte nicht der Ansicht war, dass die Einkünfte der Bezugsperson unzureichend sind, sodass dem Vorbringen der klagenden Partei, dass in diesem Fall eine Bedarfsprüfung durchgeführt werden müsste, bei der auch die Erklärung der Eltern berücksichtigt wird, nicht gefolgt werden kann. In Bezug auf die Erklärung der Eltern der Bezugsperson ist auch anzumerken, dass der Beauftragte diese ausdrücklich berücksichtigt und erklärt hat, dass diese eidesstattliche Erklärung nicht berücksichtigt werden kann, weil sie nur deklaratorischen Charakter hat und nicht durch Beweise gestützt wird, wobei auch darauf hingewiesen wurde, dass Einkünfte von Dritten bei der Ermittlung der Existenzmittel im Sinne von Artikel 40ter des Ausländergesetzes nicht berücksichtigt werden.

Wenn die klagende Partei zu guter Letzt geltend macht, dass alle anderen Voraussetzungen erfüllt seien, und darauf hinweist, dass der Nachweis einer angemessenen Unterkunft und einer Krankenversicherung erbracht worden sei, muss der Rat darauf hinweisen, dass die angefochtene Entscheidung, abgesehen davon, dass der Beauftragte nicht bestreitet, dass diese Unterlagen vorgelegt worden sind, bereits durch die entscheidende Feststellung hinreichend gestützt wird, dass nicht nachgewiesen ist, dass die Bezugsperson über feste und regelmäßige Mittel zur Bestreitung ihres

Lebensunterhalts verfügt. Dieses Argument ist daher unzulässig (Staatsrat vom 30. Oktober 2014, Nr. 228.963; Staatsrat vom 19. Februar 2009, Nr. 190.636).

Ein Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht, den Sorgfaltsgrundsatz und den Grundsatz der Angemessenheit im Sinne des Artikels 40ter des Ausländergesetzes ist nicht ersichtlich.
Die Klagegründe sind unbegründet.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zehn September zweitausendeinundzwanzig verkündet von:

Herrn M. MILOJKOWIC

Diensttuenden Präsident, Richter für
Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS,

Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

M. MILOJKOWIC